

SICHERHEITSDATENBLATT



Ice Wax 2.0

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Produktname : Ice Wax 2.0
Produkttyp : Flüssigkeit.
Produktbeschreibung : Fahrradschmiermittel.

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Anwendungsbereich	Chemische Produktkategorie	Prozesskategorie	Artikelkategorie	Environmental Release Category
Industrielle Herstellung	Gleitmittel, Schmierstoffe und Kriechmittel	Verwendung von Materialien als Brennstoff, wobei eine begrenzte Exposition mit unverbranntem Produkt zu erwarten ist: Industrielle oder nicht-industrielle Umgebung	Fahrradschmiermittel	Nicht anwendbar.

Bezeichnung des Unternehmens

Anbieter/Hersteller : Pedro's Incorporated
600 Research Drive
Wilmington, Massachusetts 01887

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : msds@pedros.com

Notrufnummer (mit Bedienungszeiten) : CHEMTREC International: (703) 527-3887
24/7

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Das Produkt ist gemäss Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen als gefährlich eingestuft.

Einstufung : Xi; R36/38

Gesundheitsrisiken : Reizt die Augen und die Haut.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoff/Zubereitung : Zubereitung

Name des Inhaltsstoffs	CAS-Nummer	%	EG-Nummer	Einstufung
Europa/Luxembourg 2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53 [1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze				
Schweden 2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	10-25	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53 [1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze				
Dänemark 2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53 [1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze				
Norwegen 2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53 [1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze				

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Frankreich					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Niederlande					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	10-25	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Deutschland					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Finnland					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	10-25	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Vereinigtes Königreich (UK)					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Österreich					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Schweiz					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Belgien					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Spanien					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Tschechische Republik					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Italien					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Estland					

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Polen					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Slowenien					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Lettland					
2-Amino-2-methylpropano	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Griechenland					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Portugal					
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	5 - 10	204-709-8	Xi; R36/38 R52/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

[3] PBT-Stoff

[4] vPvB-Stoff

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- Augenkontakt** : Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Augenkontakt sofort mit reichlich Wasser ausspülen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Hautkontakt** : Mit Wasser und Seife waschen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Einatmen** : Falls eingeatmet, an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Verschlucken** : Kein Erbrechen auslösen. Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.
- Hinweise für den Arzt** : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

- Geeignet** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignet** : Keine bekannt.
- Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid
Stickoxide
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).
- Reinigungsmethoden**
- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufnehmen falls wasserlöslich oder mit einem inerten, trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Grosse freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Austrittsstelle nur bei Rückenwind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben (siehe Abschnitt 13). Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material. Hinweis: Siehe Abschnitt 1 für Ansprechpartner in Notfällen und Abschnitt 13 für Angaben zur Entsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Handhabung** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Nicht einnehmen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.
- Lagerung** : Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (vergleiche Sektion 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
- Verpackungsmaterialien**
- Empfohlen** : Originalbehälter verwenden.
- Tschechische Republik - Lagerklasse** : IV

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsgrenzwerte

Name des Inhaltsstoffs

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Europa/Luxembourg

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Schweden

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Dänemark

2-Amino-2-methylpropanol

Arbejdstilsynet (Dänemark, 10/2002). Hinweise: Tentative
GV: 3 ppm 8 Stunde(n).

Norwegen

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Frankreich

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Niederlande

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Deutschland

2-Amino-2-methylpropano

TRGS900 AGW (Deutschland, 7/2008).

Kurzzeitwert: 9.2 mg/m³ 15 Minute(n).

Kurzzeitwert: 2 ppm 15 Minute(n).

Schichtmittelwert: 4.6 mg/m³ 8 Stunde(n).

Schichtmittelwert: 1 ppm 8 Stunde(n).

Finnland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Vereinigtes Königreich (UK)

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Österreich

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Schweiz

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Belgien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Spanien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Tschechische Republik

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Italien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Estland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Polen

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Slowenien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Lettland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Griechenland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Portugal

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Empfohlene Überwachungsverfahren : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die Europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Wegleitungen für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz : Keine besonderen Lüftungsvorschriften. Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen. Wenn dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzwerten enthält, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb empfohlener oder gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte zu halten.

Hygienische Maßnahmen : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Atemschutz : Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert

Augenschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln oder Stäuben zu vermeiden.

Körperschutz : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.



Hygienische Maßnahmen : Nach dem Umgang mit diesen Verbindungen und vor dem Essen, Rauchen und dem Benutzen der Toiletten und am Ende des Tage Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

MAL-basierter Schutz : **Entsprechend den Vorschriften für Arbeiten unter Verwendung codierter Produkte gelten die folgenden Bestimmungen für das Tragen persönlicher Schutzausrüstung:**

Allgemein: Bei sämtlichen Arbeiten, wo Verschmutzung auftreten kann, müssen Handschuhe getragen werden. Schürze/Overall/Schutzkleidung müssen getragen werden, wenn die Verschmutzung so groß ist, daß normale Arbeitskleidung keine ausreichenden Schutz der Haut gegen Kontakt mit dem Produkt bietet. Bei Tätigkeiten mit Spritzarbeiten muß ein Gesichtsschutz getragen werden, sofern keine Vollmaske vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist das Tragen des ansonsten empfohlenen Augenschutzes nicht erforderlich.

Während Spritzarbeiten mit Rückspritzgefahr muß folgendes getragen werden: Atemschutz sowie Armschutz/Schürze/Overall/Schutzkleidung entsprechend den Anforderungen oder Anweisungen.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

MAL-Code: 4-3

Anwendung: Bei Spritzarbeiten in neuen* Kabinen, wenn sich der Arbeiter außerhalb der Spritzzone befindet. Bei Verwendung von Schabern oder Messern, Bürsten, Walzen usw. zur Vor- und Nachbehandlung außerhalb einer geschlossenen Anlage, Spritzkabine oder Spritzkammer.

- Halbmaske mit Atemluftzuführung und Augenschutz müssen getragen werden.

Bei Verwendung von Schabern oder Messern, Bürsten, Walzen usw. zur Vor- und Nachbehandlung in Kammern oder Kabinen des bestehenden* Anlagentyps, wenn sich der Arbeiter innerhalb der Spritzzone befindet.

- Halbmaske mit Atemluftzuführung, Overall und Augenschutz müssen getragen werden.

Während Stillstandzeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten von geschlossenen Anlagen, Spritzkabinen oder -kammern, falls die Gefahr des Kontakts mit feuchter Farbe oder organischen Lösungsmitteln besteht.

- Vollmaske mit Atemluftzuführung und Overall müssen getragen werden.

Bei Spritzarbeiten in bestehenden* Spritzkabinen, wenn sich der Arbeiter außerhalb der Spritzzone befindet.

- Vollmaske mit Atemluftzuführung, Armschutz und Schürze müssen getragen werden.

Bei Spritzarbeiten ohne Zerstäubung in bestehenden* Anlagen des kombinierten Kammern-, Spritzkammern- und Spritzkabinentyps, wo der Arbeiter innerhalb der Spritzzone arbeitet.

- Vollmaske mit Atemluftzuführung muß getragen werden.

Bei sämtlichen Spritzarbeiten mit Zerstäubung in Kammern oder Spritzkabinen, wo sich der Arbeiter innerhalb der Spritzzone befindet, sowie während Spritzarbeiten außerhalb einer geschlossenen Anlage, Kammer oder Kabine.

- Vollmaske mit Atemluftzuführung, Overall und Haube müssen getragen werden.

Trocknen: Zu trocknende bzw. für Trockenöfen bestimmte Gegenstände, die vorübergehend auf Vorrichtungen, wie z.B. Gestellwagen, abgesetzt werden, müssen mit einem mechanischen Absaugsystem versehen sein, um das Entweichen von Dämpfen feuchter Gegenstände in den Inhalationsbereich der Arbeiter zu verhindern.

Polieren: Beim Glattschleifen behandelte Oberflächen muß eine Maske mit Staubfilter getragen werden. Beim maschinellen Schleifen muß Augenschutz getragen werden. Arbeitshandschuhe müssen immer getragen werden.

Achtung Die Vorschriften enthalten weitere Bestimmungen zusätzlich zu den oben genannten.

*Siehe Vorschriften.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben

Aussehen

Physikalischer Zustand : Flüssigkeit. [Undurchsichtig.]

Farbe : Gelbbraun.

Geruch : Charakteristisch.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Siedepunkt : 100°C (212°F)

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Relative Dichte	: 0.975 bis 0.995
Löslichkeit	: Mit Wasser mischbar.
VOC	: 67 bis 71% (v/v)

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Chemische Stabilität	: Das Produkt ist stabil.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	: Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
Zu vermeidende Bedingungen	: Keine spezifischen Daten.
Zu vermeidende Stoffe	: Reaktiv oder inkompatibel mit den folgenden Stoffen: oxidierende Materialien und Säuren.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	: Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Toxikokinetik

Resorption	: Nicht verfügbar.
Verteilung	: Nicht verfügbar.
Stoffwechsel	: Nicht verfügbar.
Ausscheidung	: Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Einatmen	: Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen. Nach der Exposition können ernste Schäden verzögert eintreten.
Verschlucken	: Reizt den Mund, Hals und den Magen.
Hautkontakt	: Reizt die Haut.
Augenkontakt	: Reizt die Augen.

Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
2-Amino-2-methylpropanol	LD50 Oral	Ratte	2900 mg/kg	-

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Kanzerogenität

Chronische Wirkungen	: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Kanzerogenität	: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität	: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Teratogenität	: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Entwicklung	: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit	: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

Einatmen	: Keine spezifischen Daten.
Verschlucken	: Keine spezifischen Daten.
Haut	: Zu den Symptomen können gehören: Reizung Rötung
Augen	: Zu den Symptomen können gehören: Reizung Tränenfluss Rötung

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxizität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Aquatische Ökotoxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Sonstige ökologische Informationen

Persistenz/Abbaubarkeit

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Test	Resultat	Dosis	Inokulum
2-Amino-2-methylpropanol	OECD 302B	50 % - Inhärent - 28 Tage	-	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Aquatische Halbwertszeit	Photolyse	Biologische Abbaubarkeit
2-Amino-2-methylpropanol	-	-	Inhärent

Andere schädliche Wirkungen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

PBT : Nicht anwendbar.

vPvB : Nicht anwendbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Gefährliche Abfälle : Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Internationale Transportvorschriften

ADR/RID / IMDG / IATA Klassen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Stoffsicherheitsbeurteilung : Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

EU-Verordnungen

Die Klassifizierung und Kennzeichnung wurden gemäß der EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen) festgelegt und berücksichtigen den Verwendungszweck des Produkts.

Gefahrensymbol oder -symbole :



Reizend

R-Sätze : R36/38- Reizt die Augen und die Haut.

S-Sätze : S2- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S24/25- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S46- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Verwendung des Produkts : Anwendungen für Endverbraucher, Industrielle Verwendungen.

Europäisches Inventar : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Chemikalien der Blacklist : Nicht gelistet

Chemikalien der Prioritätsliste : Nicht gelistet

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) – Luft : Nicht gelistet

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) – Wasser : Nicht gelistet

Nationale Vorschriften

Dänemark

Gefahrensymbol oder -symbole :



Reizend

R-Sätze : R36/38- Reizt die Augen und die Haut.

S-Sätze : S2- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S24/25- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S46- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

MAL-Code : 4-3

Verwendungsbeschränkungen : Nicht geeignet für Personal unter 18 Jahren. Bitte beachten sie die nationalen Arbeitsbestimmungen betreffend der Durchführung von gefährlicher Arbeit von Jugendlichen.

Liste unerwünschter Substanzen : Nicht gelistet

Norwegen

Gefahrensymbol oder -symbole :



Reizend

R-Sätze : R36/38- Reizt die Augen und die Haut.

S-Sätze : S2- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S24/25- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S46- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Karzinogen-Klasse : Nicht eingestuft.

Frankreich

Reinforced medical surveillance : Gesetz vom 11. Juli 1977 zur Bestimmung und Auflistung von Aktivitäten, die verstärkte medizinische Kontrolle erfordern: Nicht anwendbar.

Niederlande

Vorschriften zur Wasserabgabe (ABM) : Gering schädlich für Wasserorganismen. Enthält Substanzen, die für Gewässer schädlich sind. Verminderungsmassnahmen: A

Deutschland

Wassergefährdungsklasse : 1 Anhang Nr. 4

Österreich

Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung :



Beschränkung der Verwendung organischer Lösungsmittel : Gestattet.

Schweiz

VOC-Gehalt : Befreit.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Italien

D.Lgs. 152/06 : Nicht eingestuft.

Internationale Vorschriften

Chemiewaffenübereinkommen, : Nicht gelistet
Liste-I-Chemikalien

Chemiewaffenübereinkommen, : Nicht gelistet
Liste-II-Chemikalien

Chemiewaffenübereinkommen, : Nicht gelistet
Liste-III-Chemikalien

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der R- : R36/38- Reizt die Augen und die Haut.

Sätze auf die in Abschnitt 2 R52/53- Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche
und 3 verwiesen wird - Wirkungen haben.

Europa

Vollständiger Wortlaut zu : Xi - Reizend

den Einstufungen in den

Abschnitten 2 und 3 -

Europa

Verwendungsbeschränkungen

Anwendungsbereich	Chemische Produktkategorie	Prozesskategorie	Artikelkategorie	Environmental Release Category
-------------------	-------------------------------	------------------	------------------	-----------------------------------

Nicht angegeben.

Historie

Ausgabedatum : 02/15/2009

Version : 1

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekanntes Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.